

Peter Schütte/Martin Winkler\*

## Aktuelle Entwicklungen im Bundesumweltrecht

Berichtszeitraum 15.9.2009 – 13.11.2009

### A. Einleitung

In den Berichtszeitraum fiel die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und die darauf folgende Bildung einer Bundesregierung auf Grundlage einer Koalition zwischen CDU/CSU und FDP. Die Übergangszeit zwischen dem Ende der 16. und dem Beginn der 17. Legislaturperiode ist vornehmlich durch Wahlkampf, Wahlakt, Koalitionsverhandlungen, Konstituierung des Bundestags und Regierungsbildung gekennzeichnet. Diesem Umstand ist geschuldet, dass allgemein nur wenige Gesetzgebungsvorhaben zu verzeichnen sind. Von Interesse sind allerdings die Aussagen des Koalitionsvertrages<sup>1</sup> zum Bundesumweltrecht. Dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien lässt sich zum Teil recht detailliert entnehmen, mit welchen Gesetzesvorhaben zukünftig gerechnet werden kann. Nachfolgend werden die zentralen Aussagen des Koalitionsvertrages mit Bezug zum Energie- und Klimaschutzrecht (B), Atomrecht (C), Immissionsschutzrecht (D), Abfall- und Stoffrecht (E), Gentechnikrecht (F) und Natur- und Landschaftsschutzrecht (G) vorgestellt.

### B. Energie- und Klimaschutzrecht

Der Koalitionsvertrag kündigt an, dass »als Sofortmaßnahme die Reduzierung der EEG-Vergütung für modulare Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb waren« zurückgenommen werden soll, um Planungssicherheit für bestehende Anlagen zu schaffen.<sup>2</sup> Hierzu liegt bereits ein Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP vor: Artikel 12 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums<sup>3</sup> sieht vor, § 66 EEG um einen Absatz 1a zu ergänzen. Nach dieser Regelung gelten Anlagen, die vor dem 1.1.2009 im Rahmen einer modularen Anlage betrieben wurden, abweichend von § 19 Abs. 1 EEG als einzelne Anlagen.<sup>4</sup>

Darüber hinaus soll mit Wirkung zum 1.1.2012 eine Novelle des EEG auf den Weg gebracht werden, »die die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Technologien wahrht.«<sup>5</sup> Der Koalitionsvertrag nennt als Eckpunkte für die Novelle

- die stärkere Gewichtung organischer Reststoffe gegenüber nachwachsenden Rohstoffen,

- bessere Rahmenbedingungen für eine ökologisch verträglichere Wasserkraftnutzung und das Repowering von Windkraftanlagen,
- Planungssicherheit für Offshore-Windkraft,
- einen Stetigkeitsbonus für virtuelle Kraftwerke, die eine gleichmäßige Versorgung mit erneuerbarer Energie gewährleisten.

Neben diesen Änderungen im Zusammenhang mit dem EEG erklären die Regierungsparteien die Absicht, die Bedingungen für die Biogas-Einspeisung im EEWärmeG zu verbessern und das Marktanreizprogramm fortzuführen.<sup>6</sup>

Die Regierungskoalition setzt sich außerdem das Ziel, den Markt für reine Biokraftstoffe wieder zu beleben und einen entsprechenden Gesetzentwurf mit Wirksamkeit zum 1.1.2010 vorzulegen.<sup>7</sup> Art. 13 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums sieht hierzu vor, dass auf die in §§ 50 Abs. 3 S. 3 und 57 Abs. 5 Nr. 2 EnergieStG vorgesehene Reduzierung der Beträge für die Steuerentlastung für Fettsäuremethylester und Pflanzenöl in den Jahren 2010 bis 2012 verzichtet wird.<sup>8</sup>

Der Koalitionsvertrag kündigt außerdem eine »marktwirtschaftliche 1:1 Umsetzung« der Energiedienstleistungsrichtlinie<sup>9</sup> an.<sup>10</sup>

Im Zusammenhang mit der Gebäudesanierung und dem Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmebereich ist geplant, »Hürden« im Mietrecht für eine energetische Sanierung zum gemeinsamen Vorteil von Eigentümer und Mieter zu senken, indem Mieter Baumaßnahmen, die diesen Zwecken dienen, ohne das Recht zur Mietminderung dulden müssen.<sup>11</sup> Auch sollen die bestehenden Möglichkeiten der gewerblichen Wärmelieferung im Mietwohnungsbereich erweitert werden.

### C. Atomrecht

Die Regierungsparteien betrachten die Kernenergie als »Brückentechnologie«, die im Hinblick auf das Erreichen der deutschen Klimaziele zum Einsatz kommen soll, bis sie durch erneuerbare Energien ersetzt werden kann. Im Koalitionsvertrag wird daher die Bereitschaft erklärt, die Laufzeiten deutscher Kernkraftwerke zu verlängern.<sup>12</sup> Dazu bedürfte es letztlich einer Gesetzesänderung, da sich die Laufzeiten nach den

durch § 7 Abs. 1a i.V.m. Anlage 3 Spalte 2 AtG festgelegten Reststrommengen bestimmen. Das in § 7 Abs. 1 S. 2 AtG verankerte Neubauverbot soll hingegen bestehen bleiben.<sup>13</sup>

Das im Rahmen einer Vereinbarung der Bundesregierung mit den Energieversorgungsunternehmen vom 14.6.2000 beschlossene Moratorium<sup>14</sup> der Erkundigung des Salzstocks Gorleben, das längstens zehn Jahre gilt, wollen die Koalitionsparteien unverzüglich aufheben.<sup>15</sup>

### D. Immissionsschutzrecht

Nach dem Scheitern des Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (»CCS«) während der 16. Legislaturperiode<sup>16</sup> fällt es der schwarz-gelben Koalition zu, für die Umsetzung der so genannten CCS-Richtlinie<sup>17</sup> zu sorgen. Art. 39 Abs. 1 S. 1 der CCS-Richtlinie setzt hierfür eine

\* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Autoren wieder.

1 CDU/CSU und FDP, Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode (nachfolgend: Koalitionsvertrag), abrufbar unter <http://www.cdu.de/doc/pdf/c/091026-koalitionsvertrag-cdcsu-fdp.pdf>.

2 Koalitionsvertrag, S. 27.

3 BT-Ds. 17/15.

4 BT-Ds. 17/15, S. 14.

5 Koalitionsvertrag, S. 27.

6 Koalitionsvertrag, S. 27.

7 Koalitionsvertrag, S. 28.

8 BT-Ds. 17/15, S. 14f.

9 Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.4.2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64).

10 Koalitionsvertrag, S. 28.

11 Koalitionsvertrag, S. 28.

12 Koalitionsvertrag, S. 29.

13 Koalitionsvertrag, S. 29.

14 Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14.6.2000, Ziff. IV. 4 (abrufbar unter <http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/atomkonsens.pdf>).

15 Koalitionsvertrag, S. 29.

16 Dazu der Bericht in ZUR 2009, 453, 454f.

17 Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

Frist bis zum 25.6.2011. Entsprechend beabsichtigen die Regierungsparteien eine zeitnahe Umsetzung.<sup>18</sup> Von Interesse wird dabei sein, welche Befugnisse den Ländern eingeräumt werden. Die schleswig-holsteinischen Regierungsparteien CDU und FDP lehnen in ihrem Koalitionsvertrag bereits die Einlagerung von CO<sub>2</sub> in Schleswig-Holstein ab und kündigen an, sich dafür einzusetzen, dass die Länder die unterirdische Speicherung von CO<sub>2</sub> auf ihrem Gebiet ausschließen können.<sup>19</sup>

Im Koalitionsvertrag wird außerdem das Ziel einer zügigen Verabschiedung der novellierten 1. BImSchV formuliert.<sup>20</sup> Am 16.10.2009 hat der Bundesrat seine Zustimmung zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung erteilt, allerdings nach Maßgabe einiger Änderungen.<sup>21</sup>

Immissionsschutzrechtlich von Belang ist überdies die Ankündigung, das Fluglärmschutzgesetz so zu ändern, dass Anwohner von Militärlughäfen bei den gleichen Grenzwerten wie Anwohner von Verkehrsflughäfen Anspruch auf Erstattung von Lärmschutzkosten haben.<sup>22</sup> Derzeit liegen nach § 9 Abs. 1 FluLärmG die Werte, die im Fall von neuen bzw. bestehenden oder wesentlich baulich erweiterten militärischen Flughäfen einen Erstattungsanspruch auslösen, um 3 dB(A) über denen für neue bzw. bestehende oder wesentlich baulich erweiterte zivile Flughäfen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch, dass dem Koalitionsvertrag zufolge das Bauplanungsrecht und die Planungsziele weiterentwickelt werden sollen, da es unter anderem gelte, den Klimaschutz zu verankern.<sup>23</sup>

### F. Abfall- und Stoffrecht

Auf dem Gebiet des Abfallrechts finden sich im Koalitionsvertrag nur wenige konkrete Hinweise auf kommende Gesetzesvorhaben. Zunächst wird erklärt, dass die abfallrechtlichen Regelungen übersichtlicher und die technischen Standards einfacher, klarer und eindeutiger werden sollen, ohne Überlassungspflichten auszuweiten oder gewerbliche Sammlungen einzuschränken.<sup>24</sup> Die VerpackV soll überarbeitet und

in Richtung einer allgemeinen Wertstoffverordnung weiterentwickelt werden, die sowohl flexible als auch wettbewerbliche Lösungen zur Ressourcenschonung enthält. Die Rücknahmepflicht für Hersteller und Vertreiber bleibt bestehen.<sup>25</sup>

Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel soll »zum besseren Schutz von Mensch, Tier und Umwelt« unter Beibehaltung der geltenden hohen Standards vereinfacht und beschleunigt werden.<sup>26</sup>

### F. Gentechnikrecht

Im Bereich des Gentechnikrechts finden sich im Koalitionsvertrag zwei konkrete Regelungsvorhaben. Zum einen sollen die Bundesländer in die Lage versetzt werden, innerhalb eines bundesrechtlich vorgegebenen Rahmens flexibel eigenständig die Abstände festzulegen, die zwischen Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Feldern ohne solche Pflanzen einzuhalten sind. Überdies sollen das GenTG und das EGGenTDurchfG geändert werden, um »eine für Wirtschaft und Überwachung praktikable Anwendung« der europarechtlich festgelegten Nulltoleranz für gentechnisch veränderte Organismen, die nicht in der EU zugelassen sind, zu ermöglichen.<sup>27</sup>

### G. Natur- und Landschaftsschutzrecht

Das Naturschutzrecht hat erst in jüngster Zeit eine umfangreiche Novelle erfahren.<sup>28</sup> Im Zuge der Neufassung des BNatSchG wurde das Rangverhältnis von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen aufgelöst. Als abweichungsfesten Grundsatz regelt § 13 BNatSchG 2010 jedoch, dass Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen Vorrang vor Ersatzgeldzahlungen haben. Hier setzt der Koalitionsvertrag an: Die Regierungsparteien beabsichtigen, den Bundesländern die Kompetenz einzuräumen, das Ersatzgeld den Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gleichzustellen.<sup>29</sup>

Zudem wird eine Novellierung des BWaldG angekündigt, die vorrangig die Punkte Verkehrssicherungspflicht, Definition von Kurzumtriebsplantagen und Vermarktungsmöglichkeiten für forst-

wirtschaftliche Zusammenschlüsse regeln soll.<sup>30</sup> Eine Novellierung des BWaldG unter Berücksichtigung dieser Punkte wurde bereits im Nationalen Biomasseaktionsplan für Deutschland<sup>31</sup> angekündigt.<sup>32</sup>

Schließlich beabsichtigen die Regierungsparteien eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes. Das Gesetz soll »in Richtung eines modernen Gesetzes für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum« weiterentwickelt werden und »das Ziel einer flächendeckenden, nachhaltigen Landwirtschaft« festschreiben.<sup>33</sup>

#### Dr. Peter Schütte

Partner der Rechtsanwaltskanzlei BBG und Partner, Contrescarpe 75A, 28195 Bremen, schuette@bbgundpartner.de

#### Dr. Martin Winkler

Rechtswissenschaftlicher Koordinator der Clearingstelle EEG, Kontorhaus Hefter, Charlottenstraße 65, 10117 Berlin, post@clearingstelle-eeg.de

18 Koalitionsvertrag, S. 29.

19 CDU Schleswig-Holstein/FDP Schleswig-Holstein, Koalition des Aufbruchs. Koalitionsvertrag zwischen der Christlich Demokratischen Union (CDU) und der Freien Demokratischen Partei (FDP) in Schleswig-Holstein für die 17. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags, S. 18 (abrufbar unter <http://www.schleswig-holstein.de/LPB/DE/Startseite/Koalitionsvertrag,templateId=raw,property=publicationFile.pdf>).

20 Koalitionsvertrag, S. 32.

21 BR-Ds. 712/09. Siehe dazu den Bericht in ZUR 2009, 563.

22 Koalitionsvertrag, S. 32.

23 Koalitionsvertrag, S. 42.

24 Koalitionsvertrag, S. 32.

25 Koalitionsvertrag, S. 33.

26 Koalitionsvertrag, S. 49.

27 Koalitionsvertrag, S. 50.

28 Dazu der Bericht in ZUR 2009, 453, 453f.

29 Koalitionsvertrag, S. 31.

30 Koalitionsvertrag, S. 49.

31 BMELV/BMU, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland, April 2009 (abrufbar unter [http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere\\_biomasseaktionsplan.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_biomasseaktionsplan.pdf)).

32 Dazu der Bericht in ZUR 2009, 453, 454.

33 Koalitionsvertrag, S. 50.

### Weitere Gesetze, Verordnungen und Programme

- Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts (See- fischerei-Bußgeldverordnung) vom 16.6.1998, BGBl. I S. 1355, zuletzt geändert am 9.10.2009, BGBl. I S. 3582
- Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (Energiesteuer- Durchführungsvorordnung - Energie- StV) vom 31.7.2006, BGBl. I S. 1753,

zuletzt geändert am 5.10.2009, BGBl. I S. 3262

- Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (Stromsteuer-Durchführungsvorordnung - StromStV) vom 31.5.2000, BGBl. I S. 794, zuletzt geändert am 5.10.2009, BGBl. I S. 3262
- Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3. BImSchV) vom 24.6.2002, BGBl. I S. 2243, geändert am 3.7.2009, BGBl. I S. 1720, ber. 11.9.2009, BGBl. I S. 3140

- Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhal-

tigkeitsverordnung – Biokraft-NachV vom 30.9.2009, BGBl. I S. 3182

- Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19.10.2009, BAnz. Nr. 164 S. 3743
- Richtlinie über die Förderung von Energieeffizienzberatungen im Rahmen des

Sonderfonds Energieeffizienz in KMU. Stand vom 12.2.2008, BAnz S. 612, geändert am 25.9.2009, BAnz. S. 3464

- Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema »ThermoPower – Strom aus Wärme mit thermoelektrischen Generatoren« innerhalb des Rahmenprogramms »Werkstoffinnovationen für

Industrie und Gesellschaft – WING« vom 17.9.2009, BAnz. S. 3464

- Richtlinie für ein Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 2.9.2009, BAnz. S. 3311

## BUCHREZENSION

**Jan Reshöft (Hrsg.): Erneuerbare-Energien-Gesetz, Handkommentar, 3. Auflage, Nomos Verlag Baden-Baden 2009**

Klimaschutz und erneuerbare Energien werden in der breiten Öffentlichkeit diskutiert. Neben den generellen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen zur Steuerung und Nutzung erneuerbarer Energien stellen sich im Zuge der gesetzlichen Förderung eine Reihe von rechtlichen Fragen. Kernelement der deutschen Förderung regenerativer Energie ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Betreibern von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien Netzzugang gewährt und feste Vergütungsansprüche gegen die Netzbetreiber sichert. Dieser Regelungsansatz hat in Deutschland Tradition; bereits das Stromeinspeisegesetz aus dem Jahr 1991 sah eine solche Förderung vor. Nunmehr gilt seit dem 1. Januar 2009 ein wesentlich überarbeitetes Gesetz. Auch wenn die grundsätzlichen Förderungsregelungen beibehalten wurden, wurde das EEG weit stärker detailliert. Dies zeigt sich daran, dass der Gesetzestext nunmehr 66 Paragraphen umfasst, die zudem durch fünf Anlagen ergänzt werden. Einige Bestimmungen wurden im parlamentarischen Verfahren modifiziert. Dies führte teilweise zu unglücklichen Formulierungen und hat zudem zur Folge, dass Gesetzesmaterialien nur eingeschränkt zur Erläuterung der Regelungen herangezogen werden können.

Gerade auch vor diesem Hintergrund sind Kommentierungen des Gesetzes notwendig und sehr hilfreich. Dass ein entsprechender Bedarf besteht, wird dadurch deutlich, dass zu diesem Gesetz inzwischen eine Reihe von Kommentaren vorliegt und weitere angekündigt sind. Das hier besprochene, nunmehr von Jan Reshöft herausgegebene Werk geht auf den ursprünglich von Brandt/Reshöft/Steiner verfassten Handkommentar zum EEG aus dem Jahr 2001 zurück. Es handelt sich damit um einen Kommentar der ersten Stunde. Dieses Werk hat in seinen verschiedenen Auflagen

jedoch eine Reihe von Wandlungen erfahren. Für die neue und aktuelle Auflage ist hervorzuheben, dass sich der Bearbeiterkreis verändert hat. Alle Autoren des Kommentars sind Praktiker, was insbesondere dazu führt, dass die Kommentierung über die akademische Beschäftigung mit dem Gesetzestext und der Begründung hinausgeht. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Kommentierung zu § 30 EEG Vergütungsvorschrift für das so genannte Repowering von Windenergieanlagen. Diese Vorschrift wurde vom Umweltausschuss des Bundestages kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes strukturell entscheidend verändert. Dies führt zu einer Reihe von Auslegungsfragen, die von den Bearbeitern Kahle/Reshöft angesprochen und erörtert werden. Besonders erfreulich ist auch die Kommentierung zu den Anlagen des Gesetzes, die Voraussetzungen für verschiedene Boni nach dem Gesetz regeln. In der gesamten Kommentierung zeigt sich aber auch, dass das Werk auch wissenschaftlichen Tiefgang besitzt.

Aus praktischer Sicht unglücklich ist allerdings das recht knapp gehaltene Stichwortverzeichnis und zudem die schwache Bindung, die einer dauerhaften Beanspruchung nur schwer standhalten dürfte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Vergleich zur Voraufgabe der Kommentar durch die neue Bearbeitung wesentlich dichter und strukturierter geworden ist. Die Lektüre gibt dem Leser neue Anregungen und ist eine höchst nützliche Hilfestellung bei Bearbeitung entsprechender Mandate. Für den Rechtsanwalt, der sich vertieft mit der Materie beschäftigt, ist das Werk unverzichtbar. Sonst Interessierten bietet das Werk, insbesondere in seiner Einleitung, wertvolle Hinweise, die die Struktur der Förderung erneuerbarer Energien deutlich werden lassen.

*Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch, Bremen*